

BESCHLUSS DES LEHRERKOLLEGIUMS Nr. 03 vom 26.11.2024

Kriterien und Modalitäten für die Leistungserziehung/Leistungsbewertung SSP Ahrntal

Die Bewertung der Schüler*innen hat vorwiegend bildenden Charakter, ist förderorientiert und hat als Grundlage die im Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017 festgeschriebenen Richtlinien, die mit Rundschreiben 36/2017 vom Schulamtsleiter erlassenen Bestimmungen und die im Staatsgesetz vom 6. Juni 2020 Nr. 41 festgelegte Verordnung, die mit Beschluss der Landesregierung vom 25. August 2020 Nr. 621 übernommen wurde.

1. Grundlagen des pädagogischen Konzeptes

Wir als Schule wollen die Kinder und Jugendlichen auf den Weg des Lernens bringen. Wir streben eine Bildung an, die gleichermaßen auf Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz abzielt. Wir sehen es als unsere Aufgabe, jedes Kind, jeden Jugendlichen bestmöglich zu fördern und entsprechend der individuellen Voraussetzungen zu fordern.

Wir wollen Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit geben, „grundlegende“ und „erweiterte“ Erfahrungen in der Bewältigung von Lern- und Leistungsanforderungen zu machen. Dabei ist uns der Aufbau von Leistungsbereitschaft und Selbsteinschätzungskompetenz besonders wichtig.

Das Lernen wird so organisiert, dass die Schüler*innen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten systematisch aufbauen können und Möglichkeiten erhalten, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu aktivieren und kreativ und funktional zu kombinieren, um konkrete Aufgaben/Herausforderungen erfolgreich meistern zu können.

1.1. Unsere Bewertungsmaßstäbe

Der „personenbezogene“ Maßstab: Die Leistungen der Schüler*innen werden an ihren individuellen Lernmöglichkeiten gemessen. Der Lernerfolg wird zur Lernausgangslage in Beziehung gesetzt.

Der „ziel-/anforderungsbezogene“ Maßstab: Die Curricula der Schule enthalten die Ziele und Anforderungen, die anzustreben sind. Die Leistungen der Schüler*innen werden daran gemessen, inwieweit diese Ziele/Kompetenzen erreicht worden sind.

Beide Maßstäbe stehen im Dienst der Förderung und Ermutigung. Besonders zu Beginn der Schullaufbahn dient die Anwendung des personenbezogenen Maßstabes dem Aufbau von Selbstvertrauen, Lernmotivation und Lernfreude. Im Laufe der acht Jahre der Unterstufe werden die Schüler*innen zunehmend mehr mit den objektiven Anforderungen des Lernens vertraut gemacht und aufgefordert, sich selbst in Bezug auf diese einzuschätzen. Bei Schüler*innen mit einem individuellen Bildungsplan kann der personenbezogene Maßstab zur Gänze bzw. in Teilbereichen angewandt werden.

Die Bewertung nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinien des Landes, stützt sich auf Lernbeobachtungen, schriftliche und mündliche Prüfungen, praktische Arbeiten und andere

geeignete Elemente und Verfahren, die in ausreichender Anzahl gesammelt, durchgeführt und in den jeweiligen Dokumenten der Schule vermerkt werden.

Die summative Bewertung erfolgt am Ende eines Lernprozesses bzw. Lernabschnittes mit dem Ziel, den zu diesem Zeitpunkt von den Schülerinnen und Schülern erreichten Lernerfolg zu erfassen.

Die formative Leistungsbewertung erfolgt während des Lernprozesses mit dem Ziel, den Lernprozess positiv zu beeinflussen. Nach einer formativen Bewertung erhalten die Schüler*innen die Möglichkeit, die eigene Arbeit zu verbessern. Die Fähigkeit zur Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen wird bei der Bewertung der Arbeit bzw. der Bewertung des Lernprozesses berücksichtigt.

Im Rahmen der Lernberatung reflektieren die Lehrpersonen gemeinsam mit den Schüler*innen über Lernfortschritte und Lernentwicklung, geben ihnen Feedback zum Lernprozess und treffen Lernvereinbarungen.

Die Bewertungen informieren die Schüler*innen und Eltern über den momentanen Lernstand und die Lernerfolge in Bezug auf die Annäherung an die in den Rahmenrichtlinien und den internen Curricula vorgegebenen Kompetenzen. Die Bewertungen sollen den Schüler*innen helfen, sich selbst richtig einzuschätzen und eigene Schwächen und Stärken zu erkennen. Dazu werden auch verschiedene Instrumente der Selbstbewertung eingesetzt.

2. Bewertungsabschnitte

Das Schuljahr wird in zwei Bewertungsabschnitte eingeteilt: Der erste Bewertungsabschnitt dauert von Beginn des Schuljahres bis 31. Jänner des jeweiligen Schuljahres, der zweite Bewertungsabschnitt dauert vom 1. Februar bis zum Ende des Schuljahres.

3. Zusammensetzung des Klassenrates

Bei den Bewertungssitzungen gehören dem Klassenrat an:

- die Schulführungskraft oder ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin oder eine von der Schulführungskraft beauftragte Lehrperson der Klasse als Vorsitzende/r;
- die Lehrpersonen der Fächer;
- die der Klasse zugewiesene bzw. zugewiesenen Integrationslehrperson/en;
- die Lehrperson für Katholische Religion bzw. die Lehrperson für den Alternativunterricht für Katholische Religion beschränkt auf jene Schülerinnen und Schüler, die das Fach Katholische Religion bzw. den Alternativunterricht für Katholische Religion besuchen;
- die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter für Integration, beschränkt auf die ihnen zugewiesenen Schülerinnen und Schüler, ohne Stimmrecht;

Für die Bewertungssitzungen gehören dem Klassenrat nicht an:

die Lehrpersonen, die die Schülerinnen und Schüler ausschließlich im Rahmen der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlbereichs unterrichten sowie die Lehrpersonen, die die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Potenzierung und der Ergänzung des Bildungsangebotes unterrichten. Die Übermittlung der Bewertung/Beschreibung der erworbenen Kompetenzen in der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und im Wahlbereich an den Klassenrat erfolgt in schriftlicher Form mit Hilfe des digitalen Registers.

- die Sprachenlehrpersonen für die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund; Die Übermittlung der Bewertung/Beschreibung der erworbenen Kompetenzen erfolgt in schriftlicher Form mit Hilfe des digitalen Registers oder in mündlicher Absprache. Diese Informationen fließen in die Bewertung der Allgemeinen Lernentwicklung sowie in die Bewertung des Faches Deutsch ein.
- die Lehrpersonen, die ausschließlich im Rahmen von Teamunterricht einer Klasse zugewiesen sind; Die Übermittlung der Bewertung/Beschreibung der erworbenen Kompetenzen erfolgt in schriftlicher Form mit Hilfe des digitalen Registers oder in mündlicher Absprache.

4. Bewertung in der Grundschule:

Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern und im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung erfolgen für die Grundschule in Form von beschreibenden Urteilen, die Bezug nehmen auf die in den Curricula formulierten Anforderungen.

Das Lernen wird begleitet von systematischen Beobachtungen und Überprüfungen, die im digitalen Register festgehalten und mit den Schüler*innen besprochen werden.

Die Einträge ins digitale Register haben zum einen informierenden und systematisierenden Charakter und zeigen auf, wo die Schüler*innen in ihrem Lernen in Bezug auf die gestellten Anforderungen stehen.

Dieser Lernstand kann mit folgenden Niveaustufen ausgedrückt werden:

Niveaustufen
Anforderungen voll bewältigt/Fortgeschrittenes Niveau erreicht
Anforderungen überwiegend bewältigt/Erweitertes Niveau erreicht
Anforderungen angemessen bewältigt/Grundlegendes Niveau erreicht
Anforderungen nicht bewältigt/Grundlegendes Niveau nicht erreicht

Zum anderen bestehen die Einträge ins digitale Register aus verbalen Notizen, die für den Bildungsprozess und das Lernen relevant erscheinen.

4.1. Bewertung am Ende des ersten Halbjahres und Jahresbewertung

Am Ende des ersten Halbjahres und am Ende des Schuljahres verfassen die Lehrer*innen personalisierte Berichte, die an die Kinder gerichtet sind und diesen in einfacher und wertschätzender Sprache eine ehrliche Rückmeldung geben über die Lernentwicklung und die erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern und zur allgemeinen Lernentwicklung sowie der Selbst- und Sozialkompetenz (Verhalten). Die Lehrer*innen verweisen auf wahrgenommene Potenziale, sprechen vorhandene Schwächen an und zeigen mögliche nächste Lern- und Entwicklungsschritte auf. Die Klassenvorstände übernehmen die koordinierende Funktion, die Erstellung obliegt dem gesamten Klassenrat in gemeinsamer Verantwortung.

Die Handreichung „Hinweise für das Verfassen der Lernentwicklungs-/Leistungsberichte“, welche eine integrierende Anlage dieses Beschlusses darstellt (Anlage 1), gilt als verbindlicher Rahmen für das Verfassen des Lernentwicklungs-/Leistungsberichts.

Am Ende des ersten Semesters erhalten die Schüler*innen anstelle des Bewertungsbogens ein Mitteilungsblatt. Die Mitteilungsblätter werden von den Klassenvorständen unterzeichnet.

Am Ende des zweiten Semesters erhalten die Schüler*innen den vollständig ausgefüllten Bewertungsbogen (Anlage 2). In der fünften Klasse der Grundschule wird die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung durch die „Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen“ ersetzt. Diese Bescheinigung wird gemeinsam mit dem Bewertungsbogen ausgehändigt.

4.2. Allgemeine Kriterien für die Nichtversetzung in die nächste Klasse:

Eine Nichtversetzung in der Grundschule ist die Ausnahme. Der Beschluss zur Nichtversetzung muss besonders begründet sein und mit Stimmeneinhelligkeit gefasst werden.

Damit ein Schüler/eine Schülerin nicht versetzt wird, braucht es folgende Voraussetzungen:

- Der/die Schüler*in hat die Anforderungen in mehreren Fächern nicht erreicht.
- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig über Lernrückstände ihres Kindes und über eine eventuelle Nichtversetzung in schriftlicher Form informiert worden sein.

Für eine Versetzung in die nächste Klasse ist nicht unbedingt notwendig, dass in allen Fächern und im fächerübergreifenden Lernbereich eine positive Bewertung vorliegt.

4.3. Regelung zur Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlbereichs:

Die Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote fließt in die Fachbewertung ein.

Der Wahlbereich wird durch Angabe einer der folgenden Niveaustufen bewertet:

- erreicht
- teilweise erreicht
- nicht erreicht

Die Bewertung wird den Schüler*innen nach Abschluss des Angebotes mündlich mitgeteilt und im Register schriftlich festgehalten. Am Ende des Schuljahres scheint auf dem Bewertungsbogen das Angebot, die Anzahl der teilgenommenen Unterrichtsstunden und die Niveaustufe auf.

Die Übermittlung der Bewertung/Beschreibung der erworbenen Kompetenzen in der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und im Wahlbereich an den Klassenrat erfolgt in schriftlicher Form mit Hilfe des digitalen Registers.

4.4. Form der Übermittlung der Beobachtungen zur Lernentwicklung durch die Sprachlehrpersonen für die Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund und die Lehrpersonen, die ausschließlich im Rahmen des Teamunterrichts einer Klasse zugewiesen sind, an den Klassenrat:

Die Übermittlung erfolgt in mündlicher Absprache.

4.5. Bündelung von Fächern zu Fächerbündeln:

Die Fächer Geschichte, Geografie und Naturkunde werden gebündelt.
Die Fächer Kunst und Technik werden gebündelt.

4.6. Bewertung des fächerübergreifenden Bereichs „Gesellschaftliche Bildung“

fließt in die Bewertung aller Fächer ein. Einem ganzheitlichen Lernkonzept entsprechend wird an allen Teilbereichen (Persönlichkeit und Soziales, Kulturbewusstsein, Politik und Recht, Wirtschaft und Finanzen, Nachhaltigkeit, Gesundheit, Mobilität, Digitalisierung) fächerübergreifend gearbeitet.

4.7. Bewertung der Schüler*innen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund

Schüler*innen mit Funktionsdiagnose (Gesetz 104/1992)

Schüler*innen mit Funktionsdiagnose werden auf der Grundlage ihres individuellen Bildungsplanes und der in Entsprechung zu diesem Erziehungsplan beschlossenen differenzierten Bewertungskriterien bewertet.

Die besonderen Unterrichts- und Fördermaßnahmen sind im IBP bzw. in dessen Adaptierungen angeführt und werden bei Leistungserhebungen berücksichtigt.

Auf dem Bewertungsbogen und im Zeugnis erscheint kein Hinweis auf den individuellen Bildungsplan und die differenzierten Bewertungskriterien.

Die Vorlage zur Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen kann angepasst werden.

Schüler*innen mit spezifischen Lernstörungen (Gesetz 170/2010)

Schüler*innen mit spezifischen Lernstörungen werden auf Grundlage der in den Rahmenrichtlinien des Landes vorgegebenen Kompetenzziele unter Berücksichtigung aller im Individuellen Bildungsplan festgelegten Reduzierungs- und Erleichterungsmaßnahmen bewertet.

Die Bewertung erfolgt zielgleich mit angemessenen Prüfungs- und Bewertungsformen.

4.8. Bewertung der Schüler*innen und Schüler mit einem individuellen Bildungsplan auf der Grundlage eines Klassenratsbeschlusses (Ministerialrichtlinie vom 27.12.2012 und Ministerialrundsreiben Nr. 8/2013)

Um die Inklusion dieser Schüler*innen zu fördern, erfolgt ihre Bewertung, solange dies erforderlich ist, mit Bezug auf die Lernziele im Individuellen Bildungsplan. Für die Bewertung der Lernprozesse, der Leistungen, der allgemeinen Entwicklung und des Verhaltens sowie für die Versetzung ist der Individuelle Bildungsplan als Grundlage zu beachten.

Der Individuelle Bildungsplan kann zeitlich (je nach Notwendigkeit) begrenzt werden.

Bewertungskriterien für Schüler*innen mit Migrationshintergrund

Schüler*innen mit Migrationshintergrund können in den ersten beiden Jahren, in denen sie die grundlegenden Kompetenzen in der Unterrichtssprache erwerben, auf der Basis eines zieldifferenten Lehrplanes bewertet werden. In diesem Fall kann auch die Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen angepasst werden. Solange es erforderlich ist, bleibt der Individuelle Bildungsplan auch nach den ersten beiden Unterrichtsjahren aufrecht.

Die Übermittlung der Beobachtungen zur Lernentwicklung durch die Sprachlehrpersonen für die Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund an die Fachlehrperson bzw. an den Klassenrat erfolgt in schriftlicher Form mit Hilfe des digitalen Registers oder in mündlicher Absprache.

Bewertungskriterien für die Schüler*innen in der Krankenhausschule

Sofern Schüler*innen im Laufe eines Bewertungsabschnittes mehr Zeit in der Krankenhausschule als in der Herkunftsklasse verbringen, nimmt die Lehrperson der jeweiligen Krankenhausschule die Bewertung im Einvernehmen mit dem Klassenrat der Herkunftsschule vor.

5. Bewertung in der Mittelschule

Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern und im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung, der gesamten Lernentwicklung (Verhalten, allgemeine Lernentwicklung) sowie in den Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans (Pflichtquote und Wahlbereich) erfolgt kontinuierlich, ist förderorientiert und berücksichtigt Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in Form von Niveaustufen und Ziffernnoten der Zehnerskala in ausgeschriebener Form, welche auf die jeweils erreichte Kompetenzstufe Bezug nehmen.

Die **Bewertungen der Fächer des Kernbereichs** (Bewegung und Sport, Deutsch, Englisch, Geografie, Geschichte, Italienisch, Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Naturwissenschaften, Technik) erfolgt durch Ziffernnoten der Zehnerskala von vier bis zehn. Die Note vier wird nur in Ausnahmefällen vergeben.

Die **Bewertung des Fächerübergreifenden Bereichs „Gesellschaftliche Bildung“** fließt in die Bewertung der beteiligten Fächer ein. Die einzelnen Teilbereiche werden folgenden Fächern zugeordnet:

Teilbereiche GeBi	beteiligte Fächer
Persönlichkeit und Soziales	Englisch, Kunst, Religion, Sport, Technik, Deutsch, Italienisch, Musik,
Kulturbewusstsein	Englisch, Kunst, Religion, Geschichte, Geographie, Italienisch, Musik,
Politik und Recht	Englisch, Sport, Technik, Geschichte, Geographie, Italienisch, Musik
Wirtschaft und Finanzen	Geographie, Mathematik, Musik
Nachhaltigkeit	Englisch, Kunst, Religion, Sport, Technik, Italienisch, Naturwissenschaften, Musik,
Gesundheit	Sport, Naturwissenschaften, Musik,
Mobilität	Italienisch, Mathematik, Naturwissenschaften,
Digitalisierung	Englisch, Kunst, Religion, Technik, Deutsch, Geschichte, Geographie, Italienisch, Mathematik, Naturwissenschaften, Musik,

Die **Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlbereichs** erfolgt laut den allgemeinen Regeln des Rundschreibens des Schulamtsleiters Nr. 36 vom 13.11.2017:

- Die Pflichtquote und der Wahlbereich werden in geblockter Form angeboten. Am Ende jedes Blocks wird die Bewertung von der zuständigen Lehrperson bzw. den zuständigen Lehrpersonen mit einer **Ziffernote** im Digitalen Register vorgenommen.
- Die Übermittlung der Bewertung/Beschreibung der erworbenen Kompetenzen im Bereich der Pflichtquote und des Wahlbereichs an den Klassenrat erfolgt in schriftlicher Form über das Digitale Register.
- Die Mitteilung der Bewertung der Pflichtquote und des Wahlbereichs (Ziffernote in ausgeschriebener Form) erfolgt am Ende des Schuljahres in einer **eigenen von der Schule erstellten zusammenfassenden Bescheinigung** als Anlage auf der 4. Seite des Bewertungsbogens.

Die **Bewertung des Verhaltens und der allgemeinen Lernentwicklung** der Schüler*innen erfolgt in beschreibender Form mittels **Raster** und vorformulierter Aussagen zu den Schwerpunkten:

1: Soziales Verhalten: Einhaltung von Vereinbarungen zum respektvollen Zusammenleben: Schafft es sich in die Schulgemeinschaft einzufügen und vereinbarte Regeln des Zusammenlebens zu beachten.

2: Soziales Verhalten: Teamfähigkeit: Versteht sich als Teil der Gruppe und kann in einer Gruppe gemeinsam Ziele realisieren, akzeptiert Stärken bzw. Schwächen anderer und schließt Kompromisse.

3: Teilnahme am Unterricht: Beteiligt sich regelmäßig, aktiv und mit Interesse am Unterrichtsgeschehen.

4: Selbstständigkeit und Organisationsfähigkeit: Kann anstehende Aufgaben selbstständig und fokussiert erarbeiten, Prioritäten setzen und verfügt über ein angemessenes Zeitmanagement

5: Analysefähigkeit und Informationsverarbeitung: Kann umfangreiche und komplexe Zusammenhänge in angemessener Zeit erfassen, zuordnen und Gelerntes angemessen und situationsgerecht anwenden.

6: Häusliche Vorbereitung und Lernbereitschaft: Bereitet sich regelmäßig in angemessener Form auf den Unterricht vor, erledigt schriftliche Arbeiten termingerecht und vollständig.

Legende

- ★★★★★ sicher erreicht
- ★★★★ überwiegend erreicht
- ★★★ teilweise erreicht
- ★★ ansatzweise erreicht
- ★ nicht erreicht

Am Ende der 3. Klasse Mittelschule wird die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung bei der Jahresschlussbewertung durch eine eigene, vom Schulamt einheitlich für alle Schulen vorgeschriebene „**Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen**“ ersetzt;

nicht aber die in beschreibender Form mittels Raster vorzunehmende Bewertung des Verhaltens.

Die Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen wird an alle Schüler*innen verteilt, welche die Abschlussprüfung bestehen.

5.1. Bewertungsstufen: Übereinstimmung zwischen den Noten in Zehntel und der jeweiligen Ausprägung der Kompetenz (Beschluss des Lehrerkollegiums vom 25.03.2014 und 02.12.2014)

Ziffer	Angestrebte Kompetenzen	Lernergebnis
zehn (10)	Angestrebte Kompetenzen wurden umfassend erreicht.	Das Ergebnis liegt im Exzellenz-Bereich, übertrifft die gesteckten Ziele
neun (9)	Angestrebte Kompetenzen wurden in nahezu allen Bereichen erreicht	Das Ergebnis entspricht den gesteckten Zielen
acht (8)	Angestrebte Kompetenzen wurden größtenteils erreicht	Das Ergebnis entspricht größtenteils den gesteckten Zielen
sieben (7)	Angestrebte Kompetenzen wurden alle grundlegend, mehrere auch in höherem Ausmaß erworben	Das Ergebnis entspricht den gesteckten Zielen in einem mittleren Ausmaß
sechs (6)	Nur einzelne der angestrebten Kompetenzen wurden erreicht	Das Ergebnis entspricht nur teilweise den gesteckten Zielen
fünf (5)	Ein Großteil der angestrebten Kompetenzen wurde nicht erreicht	Das Ergebnis entspricht nicht den gesteckten Zielen
vier (4)	Der Großteil der angestrebten Kompetenzen wurde nicht erreicht	Das Ergebnis entspricht nicht den gesteckten Zielen und es ist kein Bemühen erkennbar

Die Note im Bewertungsbogen/Zeugnis stellt nicht nur das arithmetische Mittel der im Register der Lehrpersonen eingetragenen Bewertungen dar. In diese Note fließen folgende Elemente ein:

- Einsatzbereitschaft, Motivation, Volition während des Unterrichts (z. B. aktive Mitarbeit durch Diskussionsbeiträge im Unterricht)
- Eigeninitiative und Selbständigkeit beim Ausführen von Arbeitsaufträgen
- regelmäßiges und sorgfältiges Erledigen von Hausaufgaben
- Fähigkeit zur Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Arbeitsweise der Schülerinnen und Schüler
- Mitbringen von Arbeitsmaterialien und Unterlagen

Abhängig vom Unterrichtsfach, vom zu bewertenden Kompetenzbereich und von der Prüfungsart können Noten **unterschiedlich gewichtet** werden.

Die Schüler*innen werden über die Gewichtung der Bewertung informiert.

5.2. Gültigkeit des Schuljahres bei Überschreitung der Höchstanzahl von Abwesenheiten

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Höchstanzahl der Absenzen (drei Viertel des persönlichen Jahresstundenplans) überschreitet, so kann sie/er trotzdem in die nächste Klasse versetzt werden, wenn die Abwesenheit des Schülers gerechtfertigt wird und die Schülerin oder der Schüler über ausreichende Kompetenzen verfügt, so dass erwartet werden kann, dass sie/er den Lernstoff der nächsten Klasse erfolgreich bewältigen kann.

Im Bewertungsbogen wird folgender Hinweis hinzugefügt: Die Schülerin/der Schüler wird trotz Überschreitung der Höchstanzahl der Abwesenheiten zur Schlussbewertung zugelassen und die Gültigkeit des Schuljahres wird anerkannt.

Die Begründung wird nicht im Bewertungsbogen, sondern **im Protokoll der Bewertungskonferenz** festgehalten.

5.3. Allgemeine Kriterien für die Nichtversetzung in die nächste Klasse:

Innerhalb eines Schuljahres wird eine Schülerin oder ein Schüler nicht versetzt, wenn sie/er einen schwerwiegenden Teil der Kompetenzen sowie der individuellen Lern- und Erziehungsziele noch nicht erreicht hat, sie/er die Möglichkeit erhalten soll, das entsprechende Grundwissen und die Grundfertigkeiten derselben Stufe zu wiederholen und zu festigen.

Im Konkreten erfolgt eine Nichtversetzung:

- a) wenn die Schülerin oder der Schüler am Ende des Schuljahres eine oder mehrere negative Fachbewertungen aufweist und
- b) wenn darüber hinaus der Klassenrat befindet, dass wenigstens einer der folgenden Nichtversetzungsgründe gegeben ist:
 - Die Lücken sind so groß, dass der Schülerin/dem Schüler wesentliche Grundlagen fehlen, um den Lernstoff der nächsten Klasse erfolgreich zu bewältigen;
 - Die Schülerin/der Schüler entspricht aufgrund mangelnder Reife und/oder gravierender Rückstände in der sprachlichen Entwicklung nicht den Anforderungen der Jahrgangsstufe;
 - Die Schülerin/der Schüler hat die von der Schule angebotenen Stütz- und Fördermaßnahmen nicht genutzt;
 - Die Schülerin/der Schüler hat mangelnde Einsatzbereitschaft gezeigt sowie schriftliche und mündliche Hausaufgaben vernachlässigt;
 - Die Schülerin/der Schüler hat Mitarbeit und Einsatz verweigert.

Diese Entscheidung wird in der Mittelschule vom Klassenrat mit Stimmenmehrheit getroffen. Die besondere Begründung der Entscheidung wird im Bewertungsbogen und im Protokoll des Klassenrates angeführt.

Die Eltern werden im Vorfeld über eine mögliche Nichtversetzung informiert und zu einem Gespräch eingeladen.

5.4. Bewertung der Schüler*innen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund

Schüler*innen mit Funktionsdiagnose (Gesetz 104/1992)

Schüler*innen mit Funktionsdiagnose werden auf der Grundlage ihres individuellen Bildungsplanes und der in Entsprechung zu diesem Erziehungsplan beschlossenen differenzierten Bewertungskriterien bewertet.

Die besonderen Unterrichts- und Fördermaßnahmen sind im IBP bzw. in dessen Adaptierungen angeführt und werden bei Leistungserhebungen berücksichtigt.

Auf dem Bewertungsbogen und im Zeugnis erscheint kein Hinweis auf den individuellen Bildungsplan und die differenzierten Bewertungskriterien.

Die Vorlage zur Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen kann angepasst werden.

Schüler*innen mit spezifischen Lernstörungen (Gesetz 170/2010)

Schüler*innen mit spezifischen Lernstörungen werden auf Grundlage der in den Rahmenrichtlinien des Landes vorgegebenen Kompetenzziele unter Berücksichtigung aller im Individuellen Bildungsplan festgelegten Reduzierungs- und Erleichterungsmaßnahmen bewertet.

Die Bewertung erfolgt zielgleich mit angemessenen Prüfungs- und Bewertungsformen.

5.5. Bewertung der Schüler*innen und Schüler mit einem individuellen Bildungsplan auf der Grundlage eines Klassenratsbeschlusses (Ministerialrichtlinie vom 27.12.2012 und Ministerialrundsreiben Nr. 8/2013)

Um die Inklusion dieser Schüler*innen zu fördern, erfolgt ihre Bewertung, solange dies erforderlich ist, mit Bezug auf die Lernziele im Individuellen Bildungsplan. Für die Bewertung der Lernprozesse, der Leistungen, der allgemeinen Entwicklung und des Verhaltens, für die Versetzung bzw. Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung ist der Individuelle Bildungsplan als Grundlage zu beachten.

Der Individuelle Bildungsplan kann zeitlich (je nach Notwendigkeit) begrenzt werden.

Bewertungskriterien für Schüler*innen mit Migrationshintergrund

Schüler*innen mit Migrationshintergrund können in den ersten beiden Jahren, in denen sie die grundlegenden Kompetenzen in der Unterrichtssprache erwerben, auf der Basis eines zieldifferenten Lehrplanes bewertet werden. In diesem Fall kann auch die Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen angepasst werden. Solange es erforderlich ist, bleibt der Individuelle Bildungsplan auch nach den ersten beiden Unterrichtsjahren aufrecht.

Die Übermittlung der Beobachtungen zur Lernentwicklung durch die Sprachlehrpersonen für die Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund an die Fachlehrperson bzw. an den Klassenrat erfolgt in schriftlicher Form mit Hilfe des digitalen Registers oder in mündlicher Absprache.

Bewertungskriterien für die Schüler*innen in der Krankenhausschule

Sofern Schüler*innen im Laufe eines Bewertungsabschnittes mehr Zeit in der Krankenhausschule als in der Herkunftsklasse verbringen, nimmt die Lehrperson der jeweiligen Krankenhausschule die Bewertung im Einvernehmen mit dem Klassenrat der Herkunftsschule vor.

Bewertungskriterien im Rahmen von Time-out-Projekten

Time-out-Projekte wie mehrtägige Betriebserkundungen und Schulpraktika können im Rahmen eines individuellen Bildungsplanes und auf Grundlage eines Beschlusses im

Klassenrat und einer Vereinbarung zwischen Schule, Schüler*in, Erziehungsverantwortlichen und Betrieb bzw. Organisationen/Verein durchgeführt werden. Der Klassenrat legt im individuellen Bildungsplan des Schülers/der Schülerin Kriterien für die Bewertung des Projekts und Richtlinien für die Berücksichtigung des Projekts bei der Abschlussprüfung fest.

Die Time-out-Projekte verfolgen in erster Linie das Ziel Schüler*innen dazu zu befähigen, sich in der Gemeinschaft und später in der Arbeitswelt zurechtzufinden. Es geht darum, Lebenskompetenzen zu erwerben. Der persönliche Lernfortschritt in der Sozial- und Selbstkompetenz steht daher bei der Bewertung im Vordergrund.

Für die Bewertung gelten die folgenden Kriterien:

- Verhalten in der Gemeinschaft
- Umgangsformen
- Interesse und Einsatz
- Aneignen von Grundkenntnissen im Bereich des Projektes
- Persönliche Fortschritte

Die Beobachtungen zur Selbst- und Sozialkompetenz werden im Verlauf des Projektes von den begleitenden Personen (Lehrperson, Sozialpädagogin, Tutor*in) festgehalten und der oder dem Projektverantwortlichen im Klassenrat rückgemeldet.

Fallweise und je nach Projekt können auch Rückmeldungen eines Arbeitgebers erfolgen.

Am Projektende bzw. im Rahmen der Abschlussprüfung der Mittelschule präsentiert der/die Schüler*in eine Abschlussarbeit, mit der das Projekt dokumentiert bzw. Lernprozesse und persönliche Entwicklungsschritte aufgezeigt werden.

Schüler*innen einer 1. und 2. Klasse stellen die Arbeit in der Klasse vor. Schüler*innen der 3. Klasse präsentieren die Arbeit im Rahmen der Abschlussprüfung.

Bei der Aufarbeitung des Themas müssen mehrere Fächer berücksichtigt werden. Darin enthalten sein muss auf alle Fälle ein Bezug zu den Fächern, die laut Stundenplan der Schüler*innen nicht in der Klasse wahrgenommen wurden.

Der Klassenrat nimmt in gemeinsamer Verantwortung und unter Berücksichtigung der persönlichen Entwicklung der Schüler*innen die endgültige Bewertung vor.

5.6. Bewertungsbogen:

Der Vordruck des vom Lehrerkollegium erarbeiteten und bei Bedarf adaptierten Bewertungsbogens ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 3).

- Am Ende des ersten Semesters erhalten die SchülerInnen anstelle des Bewertungsbogens ein Mitteilungsblatt, welches vom Klassenvorstand unterzeichnet wird.
- Am Ende des Schuljahres wird der vollumfängliche Bewertungsbogen verteilt; Seite 4 des Bewertungsbogens dient der Mitteilung der Bewertung in der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und im Wahlbereich.

5.7. Abschlussprüfung: Festlegung der Zulassungsnote

Für die Festlegung der **Zulassungsnote** zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe gilt (Gesetzesvertretende Dekret Nr. 62/2017 des Gesetzes Nr. 107/2015):

- Für die **Zulassungsnote** wird der Mittelwert aus den im ersten und zweiten Semester erhaltenen Bewertungen (Noten) aller **Fächer der Grundquote** gebildet.

- Der so ermittelte Durchschnittswert wird ab der Kommastelle fünf auf die nächste Zahl aufgerundet, ansonsten abgerundet. Der Klassenrat kann auch den Durchschnittswert unter Berücksichtigung folgender Elemente auf die nächste ganze Zahl auf- oder abrunden:
 - Schlussbewertung des ersten und zweiten Mittelschuljahres,
 - Lernentwicklung und erreichte Kompetenzen sowie
 - Mitarbeit, Verhalten und Einsatz im Unterricht und in der Schulgemeinschaft im Laufe der Mittelschuljahre.